

Merkblatt 4.

Anlieferungsbedingungen

Stoffe für den Fassaufzug

– Palettierte Gebinde –

Zusätzlich: [Anlage zum Merkblatt 4:](#)
[Verpackungsvorschriften für Laborchemikalien](#)

Zu jedem Abfall ist vor der Anlieferung eine Stoffbeschreibung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen (Informationen über den Fassinhalt, Sicherheitsdatenblatt, Analyse und/oder Probe). Änderungen in der Abfallzusammensetzung müssen unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.

Anliefersystem:

- Fässer bis 220 l Volumen (PE, Pappe) oder Kartons (z. B. von Fa. KINOX)
- max. Fasshöhe PE-Fässer: 105 cm, max. Fassgewicht: 60 kg
- min. Fasshöhe PE-Fässer: 30 cm (Lichtschränke)

Anlieferungsbedingungen:

- Alle Gebinde müssen dicht verschlossen sein und dürfen außen keine Kontamination aufweisen
- **keine geschlossenen Metallgebände** in den Fässern zulässig, da diese im Ofen **explodieren**
- Verwendung von geeignetem anorganischem Bindemittel zur Sicherung der Innengefäße
- Spannringsdeckelfässer müssen mit einem Splint gesichert sein
- eindeutige, unverwechselbare und wetterfeste Beschriftung der Fässer nach gesetzlichen Vorgaben
- Identifikation der Gebinde und Zuordnung zu den Begleitpapieren muss möglich sein
- max. Energieinhalt eines Fasses mit Flüssigkeiten: 800 MJ
- max. Energieinhalt eines Fasses mit Feststoffen: 1.000 MJ
- Laborchemikalien sind gemäß der **Vorschrift „Anlage zum Merkblatt 4“** zu behandeln

Inhaltsstoffe (kein Hg und keine Hg-Verbindungen)	max. kg / Fass
Chlor in Verbindung	10 kg
Verbindungen von Cd, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn	je 10 kg
F, Br, S	je 2 kg
Diethylether, bitte separat anmelden	5 kg

Ausnahmen von den hier festgelegten Bedingungen bedürfen einer vorherigen Absprache.

Von der Annahme ausgeschlossen sind:

- selbstentzündliche Stoffe gemäß 4.2, I, ADR
- gefasste Gase (Gasflaschen)
- explosive Stoffe und Munitionsabfälle
- chemische und biologische Kampfstoffe
- radioaktive Stoffe
- asbesthaltige Stoffe, Carbonfaser-verstärkte Kunststoffe
- Batterien/Akkumulatoren (Ausnahme: Lithiumbatterien)

Bemerkungen:

- Getrennte Erfassung und Verpackung entsprechend „Ausnahme Nr. 20 GGAV, der Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle in Verbindung mit der TR Abfälle 002“
- Neben diesen durch die Verbrennungstechnik unabdingbare Vorgaben sind darüber hinaus die Bestimmungen der Gefahrstoff- und der GGVE zu beachten

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

REMONDIS SAVA GmbH // Ostertweute 1 // 25541 Brunsbüttel // Deutschland // T +49 4852 8308-0
F +49 4852 8308-12 // info.sava@remondis.de // remondis-sava.de